

52/I/2016

Beschluss

Annahme

Änderung der Satzung § 11 Abs. 2 Turnus, Anträge

§ 11 Abs. 2 der Satzung des SPD-Landesverbands Brandenburg wird wie folgt neu gefasst:

Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens acht Wochen vorher zu erfolgen. Antragsberechtigt sind:

1. die Mitgliederversammlung des Ortsvereins,
2. der Ortsvereinsvorstand,
3. der Unterbezirksparteitag,
4. **der Unterbezirksparteikonvent,**
5. der Unterbezirksausschuss,
6. der Unterbezirksvorstand,
7. die Landesvorstände der Arbeitsgemeinschaften,
8. der Landesvorstand und der Landesausschuss,
9. die vom Landesvorstand anerkannten Landesarbeitskreise und Foren.